



Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure
Deutschlands e.V.

Einheitlicher Bußgeldkatalog - Fluch oder Segen?

*Maik Maschke,
Bundesvorsitzender*

Verbandstag Thüringen



Bußgeldkatalog

- Warum ein bundeseinheitlicher Bußgeldkatalog für die Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des LFGB gebraucht wird?
- Beispiele aus anderen Bereichen
- Einblicke in den sächsischen Bußgeldkatalog
- Beispiele
- Aktueller Arbeitsstand auf Bundesebene
- Fazit



- Wunsch nach bundeseinheitlicher „Harmonisierung“, insbesondere von landes- oder bundesweit agierenden Unternehmen
- Vorgabe einer konkreten Bußgeldhöhe in § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB: *„ wenn gegen Vorschriften des Anwendungsbereiches des Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschädigungen oder der Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht unerheblichen Ausmaß oder wiederholt verstoßen hat **und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350 EUR zu erwarten ist ...**“*

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD

19. Legislaturperiode

Lebensmittelsicherheit

„Wir streben nach dem zu erwartenden Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Normenkontrollklage eine rechtssichere Veröffentlichung von festgestellten Verstößen gegen die Lebensmittelsicherheit im Sinn von § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) **auf Grundlage eines einheitlichen Bußgeldkataloges** an.“



rt-erneut-bundeseinheitlichen-bussgelkatalog.html

Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e.V. Kontakt | Presse | Intern | Impressum | Datenschutz

 Aktuelles Verbände Partner Ausbildung / Jobs Fachjournal Shop Service



[Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e.V.](#) > [News](#)

BVLK fordert erneut bundeseinheitlichen Bußgelkatalog



Bußgeld

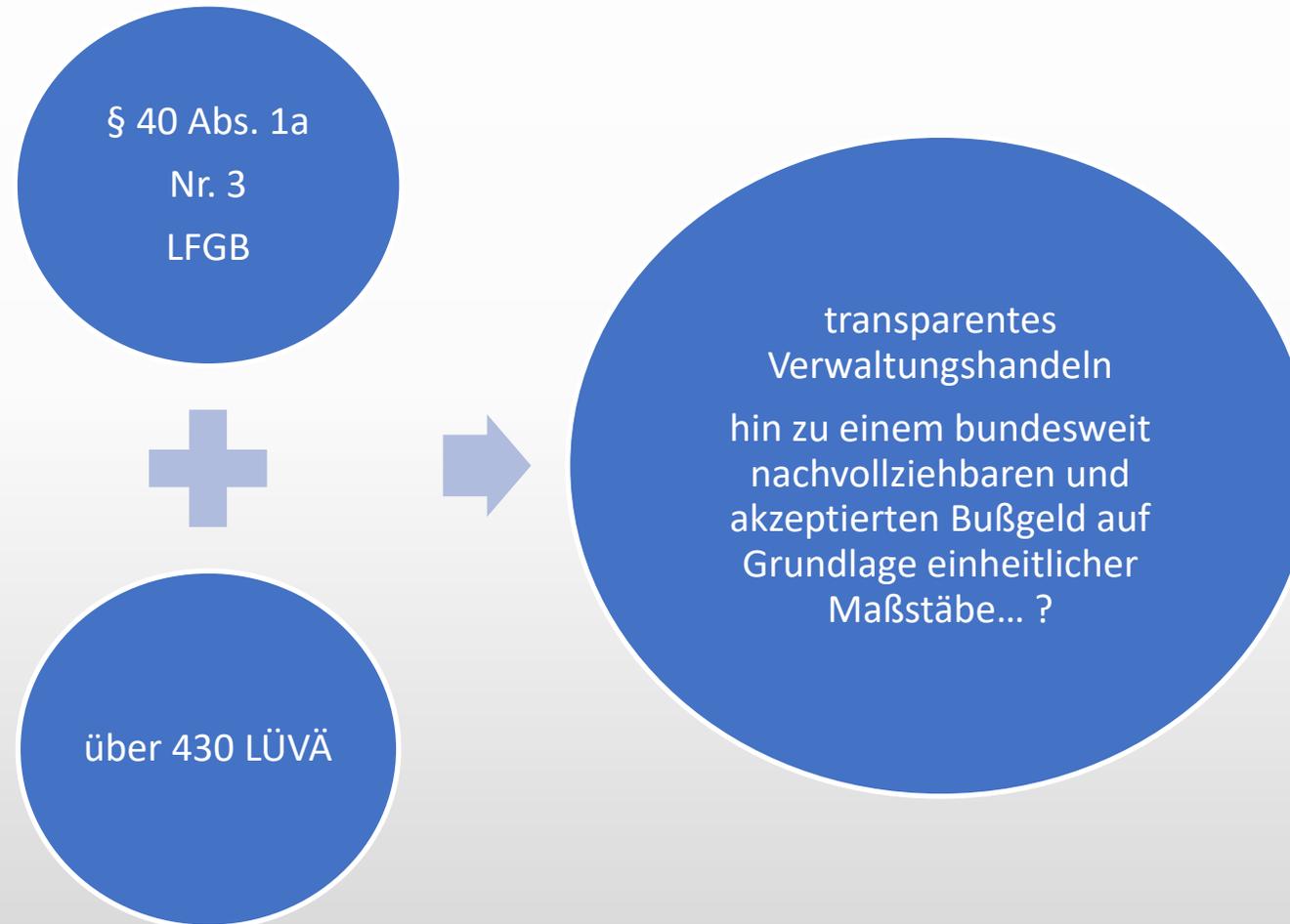
Ja, aber bundeseinheitlich!

Der Bundesrat hat am 12.04.2019 die Änderung des § 40 Abs. 1a LFGB gebilligt. Neben dem Bundesrat und Bundestag fordert auch der Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e.V. zur Umsetzung einen bundesweiten einheitlichen Bußgeldkatalog.

Ein Bußgeldkatalog dient der einheitlichen Ahndung häufig auftretender gleichartiger Vergehen. In diesem Katalog werden Verstöße/Tatbestände aus den einzelnen lebensmittelrechtlichen Vorschriften und deren Ahndungsmöglichkeiten aufgelistet einschließlich einer empfohlenen Bußgeldhöhe als Rahmen/Spanne.

Dennoch wird jeder Einzelfall berücksichtigt.

[So, könnte solch ein Katalog aussehen, ein Beispiel.](#)



Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

OWiG

Ausfertigungsdatum: 24.05.1968

Vollzitat:

"Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 19.2.1987 I 602;
zuletzt geändert durch Art. 23 G v. 25.6.2021 I 2099

Hinweis: Änderung durch Art. 31 G v. 5.10.2021 I 4607 (Nr. 71) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1979 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. OWiG 1968 Anhang EV,
nicht mehr anzuwenden +++)

Dieses G ersetzt das G v. 25.3.1952 I 177 (OWiG) mWv 1.10.1968
(+++ § 23: Zur Anwendung vgl. § 95 Satz 2 MPDG +++)

§ 1(1) OWiG:

„Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldstrafe zulässt.“

Grundlage

Bußgeldrecht



- Höhe eines Bußgeldes: § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz
- Grundlage für die Zumessung der Geldbuße ist die **Bedeutung und Schwere** der Ordnungswidrigkeit und der **Vorwurf**, der den Betroffenen trifft.
- Auch die **wirtschaftlichen Verhältnisse** des Betroffenen kommen in Betracht.
- Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Zu beachten:

- Vorwerfbarkeit
- Vorsatz/Fahrlässigkeit
- Stellung des Betroffenen im Lebensmittelunternehmen (Inhaber, Geschäftsführer, Marktleiter, Angestellter, Beauftragter, usw.)
- Kreis der betroffenen Verbraucher
- andere geeignete Maßnahmen
- erfolgte Belehrungen, erstmaliger Verstoß, Wiederholungsfall



Anforderungen an den Aufbau eines Bußgeldkatalogs:

Soll den Vollzugsbehörden als „Leitfaden“ bei der Bemessung einer

- Eingriffsschwelle
- Steigerungsfaktoren
- Orientierung bei sich häufenden Sachverhalten
- Ermittlung eines Basiswertes

dienen.



Pkw: Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit außerorts:

Bußgelder inkl. Auslagen und Bearbeitungsgebühr anzeigen ⓘ

Verstoß	Strafe	Punkte	Fahrverbot	Lohnt ein Einspruch?
... bis 10 km/h	48,50 €			eher nicht
... 11 - 15 km/h	68,50 €			Hier prüfen **
... 16 - 20 km/h	88,50 €			Hier prüfen **
... 21 - 25 km/h	128,50 €	1		Hier prüfen **
... 26 - 30 km/h	178,50 €	1	(1 Monat)*	Hier prüfen **
... 31 - 40 km/h	228,50 €	1	(1 Monat)*	Hier prüfen **
... 41 - 50 km/h	348,50 €	2	1 Monat	Hier prüfen **
... 51 - 60 km/h	508,50 €	2	1 Monat	Hier prüfen **
... 61 - 70 km/h	633,50 €	2	2 Monate	Hier prüfen **
über 70 km/h	738,50 €	2	3 Monate	Hier prüfen **

* Ein Fahrverbot gibt es in der Regel nur, wenn es zweimal innerhalb eines Jahres zu einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 26 km/h oder mehr kommt.

** Anzeige

Bußgeldkatalog 2023

Seite durchsuchen ... 🔍

☰ 📱 🌐 📺 📷

Bußgeldkatalog auswählen:

UMWELT ▾

- Altmetall
- Altöl illegal entsorgen
- Altreifenentsorgung und Autorecycling
- Angelschein
- Auto auf Privatgrundstück waschen
- Bauen ohne Baugenehmigung
- Baum fällen
- Bauschutt
- Benzin ausgelaufen
- Camper
- Computerschrott

Umwelt-Bußgeldkatalog 2023

Jedes Bundesland in Deutschland hat seinen eigenen **Umwelt-Bußgeldkatalog**. Wie hoch die Strafen ausfallen können, ist daher immer vom Standort abhängig. Die verschiedenen **Bußgelder** für Wasserverschmutzung, falsche Müllentsorgung, Verletzung der Naturschutz-, Immissions- sowie Sprengstoffbestimmungen können Sie hier auf bussgeldkatalog.org nachlesen.

Sie sind hier: [Bußgeldkatalog für Umwelt](#)

Immission und Klimawandel



Immissionen schaden der Umwelt. Welche Bußgelder deshalb bei Verstößen gegen Immissionsschutz-Vorschriften fällig werden, erfahren Sie hier.

→ [Umwelt Bußgeldkatalog Immission](#)

Müll und Müllentsorgung



Wie entsorgen Sie Abfall richtig und wie hoch sind die Bußgelder für illegale Müllentsorgung? Mehr dazu lesen Sie im Umwelt-Bußgeldkatalog Müll.

→ [Umwelt Bußgeldkatalog Müll](#)

Bußgeldkatalog Thüringen

Vergehen	Bußgeld
Feste Stoffe unbefugt in oberirdisches Wasser eingebracht	
Altfahrzeuge	1.500 - 7.500 €
Behälter mit wassergefährdenden Stoffen	1.000 - 10.000 €
Geringe Mengen oder geringe Gefährlichkeit (Flaschen, Verpackungen, Papier, etc.)	10 - 100 €
Große Mengen oder erhöhte Gefährlichkeit	500 - 10.000 €
Flüssige Stoffe in oberirdisches Wasser eingebracht	
Mineralöl, Pflanzenschutzmittel	
bis 1 Liter	100 - 1.500 €
bis 5 Liter	250 - 5.000 €
mehr als 5 Liter	500 - 25.000 €

Bußgeldkatalog 2023

Seite durchsuchen ...



Bußgeldkatalog auswählen:

SCHIFFFAHRT

Boot ohne Führerschein fahren

Bußgeldkatalog Binnenschifffahrt

BVKatBin-See

Promillegrenze in der Schifffahrt

Promillegrenze auf dem Boot

Schifffahrtszeichen

Sportboote

Wassersport

Bußgeldkatalog Schifffahrt 2023

Nicht nur bei Fehlverhalten auf der Straße sind **Bußgelder** und Strafen möglich – auch auf hoher See oder im Binnengewässer kann es bei Verstößen zu Bußgeldern kommen. Welche Regelungen in der **See- und Binnenschifffahrt** sowie beim **Wassersport** gelten und welche Sanktionen z. B. laut **BVatBin-See** möglich sind, erfahren Sie hier auf bussgeldkatalog.org!

Sie sind hier: **Bußgeldkatalog für Schifffahrt**

Seeschifffahrt



Welche Bußgelder gibt es in der Seeschifffahrt und an welche Verkehrsregeln gibt es auf See?

→ [Bußgeldkatalog Seeschifffahrt](#)

Binnenschifffahrt



Welche Bußgelder und Regelungen gelten für Binnengewässer? Erfahren Sie es in diesem Ratgeber!

→ [Bußgeldkatalog Binnenschifffahrt](#)

Wassersport

Sportboote

[Gebärdensprache](#) | [Leichte Sprache](#) | [Übersicht](#) | [Kontakt](#) | [Impressum](#) | [Datenschutz](#) | [RSS](#)




[Startseite](#) | [Service](#) | [Publikationen](#) | [Download](#) | [Bußgeldkataloge](#)

Suchbegriff

Bußgeldkataloge

Die nachfolgend abrufbaren Buß- und Verwarnungsgeldkataloge stellen jeweils Regelsätze für Zuwiderhandlungen gegen die jeweiligen Vorschriften auf und gehen insoweit von gewöhnlichen Tatumständen aus.

Bei Fällen, die von der üblichen Begehungsweise abweichen, belassen die Regelsätze den Behörden einen Ermessungsspielraum für die Berücksichtigung besonders objektiver und/oder subjektiver Tatumstände zugunsten oder zulasten des Betroffenen.

Buß- und Verwarnungsgeldkataloge:

- zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) gültig ab 01.08.2015
- zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) gültig bis 31.07.2015
- zur Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE)
- zum Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)
- zum Fahrpersonalrecht
- zum Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)

[Seite drucken](#) | [Seite empfehlen](#)
 © Bundesamt für Güterverkehr

Buß- und Verwarnungsgeldkatalog GüKG (I. - Unternehmer)						
I. - 1.	Zu widerhandlungen gegen die Erlaubnis-/Genehmigungspflicht	Ordnungswidrigkeit nach	Vorsätzliche Begehungsweise		Fahrlässige Begehungsweise	
			Bußgeld	Verwarnungsgeld	Bußgeld	Verwarnungsgeld
			€	€	€	€
I. - 1.1	Betreiben von gewerblichem Güterkraftverkehr ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 GüKG/Berechtigung nach § 6 GüKG/Lizenz nach Art. 4 VO (EG) Nr. 1072/2009:					
I. - 1.1.1	Inländischer Unternehmer bei Binnenbeförderungen und Beförderungen mit Drittstaaten	§ 19 Abs. 1 Nr. 1b, § 3 Abs. 1 GüKG	2500		1250	
I. - 1.1.2	Gebietsfremder EU-/EWR-Unternehmer bei Kabotagebeförderungen: Keine Lizenz erteilt	§ 19 Abs. 4 Nr. 2 GüKG, Art. 8 Abs. 1 VO (EG) 1072/2009 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) 1072/2009	2500		1250	
I. - 1.1.2.1	Gebietsfremder EU-/EWR-Unternehmer bei Kabotagebeförderungen: Verstoß gegen die „3 in 7-Beschränkung“	§ 19 Abs. 2a Nr. 1 - 8 GüKG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VO (EG) 1072/2009	2500		1250	
I. - 1.1.3	Drittstaatenunternehmer bei Binnenbeförderungen	§ 19 Abs. 1 Nr. 1b, § 3 Abs. 1 GüKG	3000		1500	
I. - 1.1.4	Inländischer oder gebietsfremder EU-/EWR-Unternehmer im grenzüberschreitendem Güterkraftverkehr i.S.d. VO (EG) Nr. 1072/2009	§ 19 Abs. 2 Nr. 1 GüKG – Art. 3 VO (EG) Nr. 1072/2009	2500		1250	
I. - 1.1.5	Gebietsfremder EU-/EWR-Unternehmer bei Beförderungen zwischen dem Inland und einem Drittstaat	§ 19 Abs. 1 Nr. 1b, § 3 Abs. 1, § 6 GüKG	3000		1500	
I. - 1.1.6	Drittstaatenunternehmer im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr	§ 19 Abs. 1 Nr. 1b, § 3 Abs. 1, § 6 GüKG	3000 (ohne CEMT-Umzugsgenehmigung 2500)		1500	
I. - 1.2	Vollziehbare Auflage missachtet	§ 19 Abs. 1 Nr. 1c – § 3 Abs. 4 GüKG; § 19 Abs. 1 Nr. 2	125		65	

Übersicht zu Bußgeldverfahren aus den Jahresberichten 2019

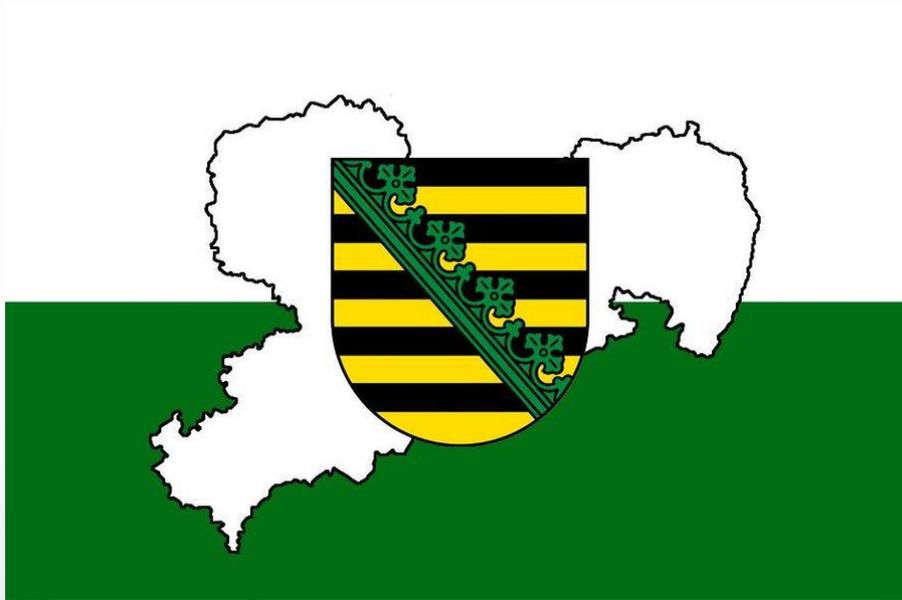
Bundesland	Betriebsanzahl	Kontrollierte Betriebe	Kontrollen	Verstöße	Bußgelder Kontrollen	Proben	Verstöße	Bußgelder Proben
Baden-Württemberg	238.081	78.296	111.007	22.395	1.348	42.635	8.190 = 18,5 %	siehe vor
Bayern	ca. 215.000	296 SE Rest nicht bekannt	362 SE Rest nicht bekannt	k. A.	k. A.	69.698	5.482 = 7,9%	k. A.
Berlin	56.335	20.488	36.461	5.318 = rund 26%	k. A.	30.473	5.002 = 16,4 %	k. A.
Brandenburg	35.864	19.809	-	3.519	122			k. A.
Bremen	7.405	2.796	6.250	55%	140	2.386	249 = 10,4 %	k. A.
Hessen	71.339	29.828 = 41,8 %	56.340	3579 = 12 %	941	25.993	4.730 = 22,6 %	siehe vor
Hamburg	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	11.860	1.205 = 10,2%	k. A.
Mecklenburg-Vorpommern	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	8.617	1.122	k. A.
Niedersachsen	107.734	40.382	62.223	31.562	568	23.557	4.612	
Nordrhein-Westfalen	144.567	89.089	107.758	k. A.	k. A.	92.377	k. A.	k. A.
Rheinland-Pfalz	26.000	k. A.	45.000	in 4.800 Betrieben	k. A.	20.193	2.338 = 11,6 %	k. A.
Saarland	13.413	5.854	10.869	1.743	246	4.803	k. A.	siehe vor
Sachsen	66.546	36.243 (54,5 %)	74.083	5.610	178	21.443	15,3 %	61
Sachsen-Anhalt	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	9.919	1.000 = 10,1 %	k. A.
Schleswig-Holstein	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	11.673	2.124 = 18,2%	k. A.
Thüringen	30.826	17.211	35.475	1.845	233	8.364	ca. 15%	siehe vor

Übersicht zu Bußgeldverfahren aus dem Jahresbericht 2021 Freistaat Sachsen

Art der Maßnahme	2019	2020	2021
Bescheid zur Mängelbeseitigung	446	408	300
Betriebsbeschränkung	29	28	15
Sicherstellung, Inverwahrnahme, Beschlagnahme	16	17	15
nicht näher spezifizierte Ordnungsverfügungen	375	265	261
Verwarnung ohne Verwarngeld	688	523	490
Verwarnung mit Verwarngeld	485	409	245
Betriebsschließung	23	17	24
Entzug und Aussetzung der Zulassung	0	2	2
unschädliche Beseitigung/Vernichtung	14	5	7
Verbot des Inverkehrbringens/Verkaufsbeschränkung	34	26	23
Ordnungsverfügung – Rücknahme/Rückruf	2	0	0
Einleitung eines Bußgeldverfahrens	187	163	153
Einleitung eines Strafverfahrens	20	21	7
Öffentliche Warnung § 40 (1) LFGB*	1	2	0
Öffentlichkeitsinformation nach § 40 (1a) LFGB*	1	8	15



- In einigen Bundesländern bzw. Verwaltungen existieren interne Handlungsempfehlungen in Form von „Leitfäden oder einem Bußgeldkatalog“ für die amtliche Lebensmittelüberwachung
- Ziel: Harmonisierung Vollzugspraxis auf lokaler zu ermöglichen.
- Dabei ist jeder Sachverhalt als Einzelfall zu prüfen.



Bußgeldkatalog

- ▶ erarbeitet und gepflegt von:

Mitarbeitern der Landes-
direktion, des Ministeriums
und Lebensmittel-
kontrolleuren

Erfahrungen

aus der Praxis

Bußgeldkatalog Sachsen

- aktuelle Fassung hat 138 Seiten
- 4. Fassung (Stand: 5. Dezember 2018)
- seit 14 Jahren in Anwendung
- nicht abschließend, wachsendes System
- vorwiegend Verstöße mit gesundheitsrelevantem Bezug
- empfehlender Charakter (Erlass)

E-Mail  SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
Albertstraße 10 01097 Dresden

Abteilung Gesundheits- und Veterinärwesen,
Gesundheitlicher Verbraucherschutz

Dresden, 10.09.2008
Tel.: 0351 564-3722
E-Mail: Gundula.Thomas@sms.sachsen.de
Betreff: Frau Thomas/Bel
Aktenzeichen: 22-0121.01/7
(Bitte bei Antwort angeben)

Landesdirektionen Dresden und Leipzig
Abt. Inneres, Soziales und Gesundheit
Ref. Veterinärwesen, LMU, Pharmazie(24)

Landesdirektion Chemnitz
Abt. Inneres, Soziales und Gesundheit
Ref. Veterinärwesen, LMU (24)

Ämtliche Lebensmittelüberwachung
Bußgeldkatalog im Geltungsbereich des LFGB



Die Landesdirektion Dresden (LDD) hat einen Bußgeldkatalog für den Geltungsbereich des LFGB (ohne Futtermittel) vorgelegt, in welchem Verstöße/Tatbestände aus den einzelnen lebensmittelrechtlichen Vorschriften und deren Ahndungsmöglichkeiten aufgelistet wurden, einschließlich einer empfohlenen Bußgeldhöhe.

Nach Prüfung durch das Rechtsreferat unseres Hauses und in Absprache mit den Fachreferaten der Landesdirektionen empfehlen wir die Anwendung des Kataloges als verwaltungsinterne Richtlinie durch die Behörden der ämtlichen Lebensmittelüberwachung. Er ist ab sofort im internen Sachsenordner des FIS VL zu finden.

Der Katalog wurde von einer Arbeitsgruppe mit Vertretern einiger LÜVÄ (Sächsische Schweiz-Osterzgebirge/Görlitz und Dresden) unter Leitung von Herrn Dr. Bienioschek erarbeitet.

Der Arbeitsgruppe danken wir für die Erarbeitung des Kataloges und bitten um regelmäßige Aktualisierung bzw. Fortschreibung.

Bitte informieren Sie die LÜVÄ entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Thomas
Referatsleiterin

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Lebensmittelkontrolleure
www.lebensmittelkontrolle.de

Tel.: 0351 564-5770
E-Mail: poststelle@sms.sachsen.de
Internet: www.sms.sachsen.de

Postfach
Erbfahrt Albertstraße 10 oder
Archivstraße, Innenhof 61/6

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8
Haltestelle Carlsplatz

Bußgeldkatalog Sachsen



Bußgeldkatalog Sachsen

Auszüge aus dem Inhalt:

- Hygienepaket
- Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 - Rückruf bei unbefriedigendem Ergebnis
- Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 - Sichtkontrolle Fisch oder Fischfilets
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 - Trichinen
- Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV)
- Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV
- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futter

Bußgeldkatalog Sachsen

Auszüge aus dem Inhalt:

- Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung)
- Käseverordnung
- Aromenverordnung
- Zusatzstoffe Verordnung (EG) Nr. 1333/2008
- Lebensmittelbedarfsgegenstände
- Sonstige Bedarfsgegenstände
- Kosmetik
- Tabak/Zigaretten

Bußgeldkatalog Sachsen - Beispiele im Detail

Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004:

- Unzureichende Reinigung von Gegenständen, Armaturen und Ausrüstungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- Lagerung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird
- Lagern von Lebensmittelabfällen, ungenießbaren Nebenerzeugnissen oder anderen Abfällen in nicht verschlossenen Behältern
- Eis, das mit LM in Berührung kommt oder LM kontaminieren kann, muss aus Trinkwasser hergestellt sein. Es muss so hergestellt behandelt und gelagert werden, dass eine Kontamination ausgeschlossen ist (z. B. beanstandetes Mundeis)

Bußgeldkatalog Sachsen - Beispiele im Detail

Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002, gegen das LFGB und weitere Produktverordnungen:

- Inverkehrbringen nicht sicherer LM (Fahrlässigkeit)
- Irreführung und Täuschung (Fahrlässigkeit)
- Inverkehrbringen von ekelerregenden Lebensmitteln (Fahrlässigkeit)
- Inverkehrbringen von LM, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit von der Verkehrsauffassung abweichen, ohne Kenntlichmachung (Fahrlässigkeit)
- Keine Kenntlichmachung von Zusatzstoffen (Speisekarte!) (Fahrlässigkeit)
- Nichtdulden von Überwachungsmaßnahmen oder Entnahme einer Probe
- Nicht, nicht richtig oder nicht vollständig eingerichtete Systeme zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit
- Nicht oder nicht rechtzeitige Rücknahme eines nicht sicheren Lebensmittels

Bußgeldkatalog Sachsen - Beispiele im Detail

Lebensmittelbedarfsgegenstände:

- Fehlender Nachweis für die Einhaltung der festgelegten Höchstmengen an Blei und Cadmium bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik/Porzellan oder Nachweise nicht richtig, nicht vollständig vorhanden
- Fehlende Angabe zu Bestandteilen und der Materialien durch Piktogramme oder schriftliche Angabe bei Abgabe der Ware (Schuherzeugnisse)
- Angaben zur Rückverfolgbarkeit bei Lebensmittelbedarfsgegenständen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt

Bußgeldkatalog Sachsen - Beispiele im Detail

Kosmetik

- Kennzeichnung der kosmetischen Mittel erfolgt nicht in deutscher Sprache
- Produktinformationsdatei durch verantwortliche Person nicht aktualisiert
- Kennzeichnung für Verbraucher nicht, nicht richtig oder nicht vollständig (Name/Firma und Anschrift der verantwortlichen Person, MHD, Chargen-Nr., Verwendungszweck)
- fahrlässiges Inverkehrbringen eines kosmetischen Mittels unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung oder Werbung dafür mit einer irreführenden Darstellung oder sonstigen Aussagen

Bußgeldkatalog Sachsen - Beispiele im Detail

Tabak

- Fahrlässiges Herstellen und Inverkehrbringen von Zigaretten, welche die festgelegten Emissionswerte überschreiten
- Fahrlässiges Inverkehrbringen eines neuartigen Tabakerzeugnisse ohne Zulassung
- Fahrlässiges Inverkehrbringen zur Täuschung geeigneter Erzeugnisse (z. B. Zigarren, Rauchtabakerzeugnisse)
- Betreiben einer audiovisuellen kommerziellen Kommunikation (z. B. Fernsehwerbung, Teleshopping, Produktplatzierungen) für Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten oder Nachfüllbehälter

Bußgeldkatalog Sachsen - zum Bußgeldrahmen

- Nichtdulden von Überwachungsmaßnahmen oder Entnahme einer Probe

Fahrlässigkeit

250 - 500 €

Nach Belehrung: Vorsatz

600 - 1.000 €



Bußgeldkatalog Sachsen - zum Bußgeldrahmen

- Inverkehrbringen von LM, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit von der Verkehrsauffassung abweichen, ohne Kenntlichmachung (Fahrlässigkeit)

a) für ein Lebensmittel

- | | |
|------------------------------|-------------|
| - Inhaber, Geschäftsführer | 150 – 250 € |
| - Marktleiter | 100 – 200 € |
| - Angestellter, Beauftragter | 75 – 150 € |

b) für jedes weitere Lebensmittel

- | | |
|------------------------------|------|
| - Inhaber, Geschäftsführer | 75 € |
| - Marktleiter | 75 € |
| - Angestellter, Beauftragter | 30 € |

Bußgeldkatalog Sachsen - zum Bußgeldrahmen

- Nicht oder nicht rechtzeitige Rücknahme eines nicht sicheren Lebensmittels:
500 - 5.000 €
- Als Lebensmittelunternehmer: Information zur Lebensmittelkette nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt (24 Stunden vorher):
500 - 1.000 €
- Fleisch von verendeten Tieren für den menschlichen Verzehr verwendet:
1.000 - 2.500 €
- Wild nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Trichinenuntersuchung angemeldet: 500 €
- natürliches Mineralwasser entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht am Quellort abgefüllt: 2.500 €

Beispiele aus der Praxis



Tatbestand

Dem Landratsamt wurde aufgrund einer Anzeige bekannt, dass durch die Gaststätte K in dem neu angebotenen Lieferforum Lieferando.de mit einer Schlemmerplatte geworben wird, die 7 Monate gereiften Gouda aus der Hofkäserei C beinhalten soll. Da aktuelle Lieferbeziehungen zwischen beiden Unternehmen nicht bekannt sind und eine durch die Anzeigende bestellte Platte erhebliche Zweifel an dem verwendeten Käse aufkommen ließ, erfolgte eine Routinekontrolle der Gaststätte K. Hierbei wurde festgestellt, dass auch in der Speisekarte mit dem Käse aus C geworben wird. Andere mögliche Lieferwege über die Fleischereifiliale G wurden ebenso abgeklärt. Im Rahmen der Rückverfolgbarkeit sollte nachgewiesen werden, wann und wo der in Rede stehende Käse bezogen wird. Dem wurde nicht nachgekommen. Herr R hat nachweislich Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung in Bezug auf den Herkunftsort in Verkehr gebracht, die geeignet sind den Verbraucher zu täuschen.

Dies ist bei Fahrlässigkeit eine Ordnungswidrigkeit.

Kalte Platten



- ▶ verletzte Vorschriften: § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 59 Abs. 1 Nr. 7 LFGB i. V. m. § 60 Abs. 1 Nr. 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
- ▶ Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- ▶ lfd. Nummer 17a Sächsischer Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Lebensmittelrecht
(200-500 €)

rechtskräftiger



450,00 €

&

Eintragung Gewerbezentralregister

Tatbestand

Bei einer Kontrolle musste festgestellt werden, dass Koch- und Auftauprozesse sowie die Heißhaltung von Speisen ohne direkte Anwesenheit von Küchenpersonal erfolgte. Die Küchen- und Lagerräume waren frei zugänglich, da in der Schule zu dem Zeitpunkt Bauarbeiten stattfanden. Konkret stand in der Küche auf dem Herd ein Topf mit kochendem Fleisch. In einem Kessel wurden Erdbeeren für den Folgetag aufgetaut, in der Bainmarie standen Einsätze mit Kartoffelpüree und Geschnetzeltem. Zudem standen im Küchenraum drei abgefüllte Assietten mit Speisen (Hähnchengeschnetzelten, Möhren-Mais-Gemüse mit Reis) außerhalb der Heißhaltung oder Kühlung. Im Außenbereich (Hinterausgang) stand ein Eimer mit gegartem Hackfleisch im Freien.



- ▶ Kapitel II Artikel 3 und 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel VI Nr. 3, Kapitel IX Nr. 2, 3, 5 und 6 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 i. V. m. § 3 Satz 1 und § 10 Lebensmittelhygieneverordnung i. V. m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- ▶ Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- ▶ Ifd. Nummer 12 Sächsischer Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Lebensmittelrecht
(Ausgangskontrolle: 75 – 400 €)

rechtskräftiger



1.200,00 €

&

Eintragung Gewerbezentralregister

Tatbestand

Bei einer Routinekontrolle der Fleischerei wurden gravierende lebensmittelhygienische Verstöße festgestellt. So wurde u.a. aufgrund der massiven Verschmutzungen eine gründliche Reinigung und Desinfektion angeordnet und die freiwillige Schließung der Fleischerei für eine Woche vereinbart. Zudem gab es größeren Fliegenbefall im Objekt, dieser wurde auch bei der Nachkontrolle noch festgestellt. Die im Rahmen der zusätzlichen amtlichen Kontrolle durchgeführte mikrobiologische Stufenkontrolle in der Betriebsstätte ergab eine Beanstandungsquote von 80 % in den Einzelproben. Bei den in der Einrichtung zur Überprüfung des Reinigungs- und Desinfektionsregimes entnommenen Hygienetests wurde in acht von zehn Proben eine erhöhte Gesamtkeimzahl bzw. Zahl der Enterobakterien nachgewiesen. Dieser hohe Gehalt deutet auf eine nicht exakt durchgeführte Reinigung und Desinfektion in der Einrichtung hin. Daher wurde der Test wiederholt. Dieser ergab, dass die erneute grundhafte Reinigung und Desinfektion endlich funktioniert hat.

Proben-Nr.	Bezeichnung der kontrollierten Fläche	Gesamtkeimzahl pro cm ²	Enterobakterien pro cm ²	Ergebnisbewertung ✓ oder !
01	Ablage Fleischtheke	1	>100	!
02	Fleischtheke - Innen -	5	0	!
03	Aufschnittmaschine	>100	0	!
04	Tür Kühlzelle	3	0	!
05	Fliesen Kühlzelle	0	1	!
06	Regal Kühlzelle	0	0	✓
07	Edelstahlspüle	>100	>100	!
08	Arbeitstafel	>100	3	!
09	Arbeitstisch - Aluminium -	>100	1	!
10	Schale Fleischwolf	2	0	✓



- ▶ Kapitel II Artikel 3 und 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Kapitel IX Nr. 3 und 4 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 i. V. m. § 3 Satz 1 und § 10 Lebensmittelhygieneverordnung i. V. m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und Kapitel II Artikel 3 und 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Kapitel V. Nr. 1a Verordnung (EG) Nr. 852/2004 i. V. m. §2 Nr. 5 Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung i. V. m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- ▶ Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- ▶ lfd. Nummer 3 und Sächsischer Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Lebensmittelrecht
(30 - 55 € und Ausgangskontrolle: 75 – 400 €)

rechtskräftiger



1.000,00 €

&

Eintragung Gewerbezentralregister

&

rund 800,00 € Verwaltungskosten

Tatbestand

Es sollte eine Nachkontrolle im Imbiss erfolgen. Diese Kontrolle wurde aufgrund von Mängelfeststellungen notwendig. Herr S verweigerte die Kontrolle. Er verhielt sich gegenüber dem Lebensmittelkontrolleur nicht angemessen (laut, schreiend, schimpfend, nicht kooperativ). Daher wurde die Kontrolle abgebrochen. Er wurde ausführlich auf seine Duldungs- und Mitwirkungspflicht bei der Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung hingewiesen. Die Lebensmittelkontrolleure und die aufgrund des Verhaltens in Amtshilfe hinzugezogenen Polizeibeamten warteten vergebens vor der verschlossenen Tür. Herr S war während dieser Zeit auch nicht telefonisch erreichbar. Im Imbiss direkt war zu diesem Zeitpunkt jemand anwesend, es brannte u.a. Licht. Erst später konnte die Nachkontrolle unter erneuter Amtshilfe der Polizei erfolgen. Im Ergebnis dieser Kontrolle wurde die Herstellung, Behandlung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln im Imbiss mit sofortiger Wirkung untersagt. Dies bedeutet, dass eine teilweise Betriebsbeschränkung aufgrund der Mängelfeststellung notwendig geworden war. Herr S verweigerte trotz mehrfacher Belehrung die vorgesehenen Maßnahmen und verursachte dadurch einen erheblichen Mehraufwand.

das Landratsamt [redacted] Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt erlässt folgende

Lebensmittelrechtliche Ordnungsverfügung:

I. In der Betriebsstätte

Adresse: A. Dörfler
Neumarkt 13
[redacted]

sind ab sofort folgende Tätigkeiten untersagt: (30.01.2014, 11:30)
Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von
Lebensmitteln. Ausgenommen sind verpackte Getränke
in Fertigpackungen!

II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. dieser Verfügung wird angeordnet.

III. Sie haben die Kosten des Verfahrens für diese Verfügung zu tragen. Dazu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

- ▶ § 44 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 2 Nr. 19 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)
- ▶ Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 3 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 € geahndet werden.
- ▶ lfd. Nummer 24 und Sächsischer Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Lebensmittelrecht
(Fahrlässigkeit: 250-500 €, nach Belehrung: Vorsatz 600 - 1.000 €)

rechtskräftiger



750,00 €

&

Eintragung Gewerbezentralregister

&

rund 500,00 € Verwaltungskosten + Bezahlung Polizeieinsatz

Tatbestand I

Seit mindestens 09.07.2015 wurde der verantwortliche Geschäftsführer der Bäckerei I GmbH & Co. KG bei den Kontrollen des Landratsamtes über fehlerhafte Angaben u. a. der Allergeninformationen der hier produzierten Produkte informiert. Aufgrund zahlreicher Beanstandungen entnommener Proben wurde die Bäckerei I GmbH & Co. KG vor Erlass eines Verwaltungsaktes angehört. Bereits hierbei wurde das betreffende Unternehmen schriftlich darauf hingewiesen, dass mit der seit Mitte Juli 2017 geltenden Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittel-informations-Durchführungsverordnung - LMIDV) fehlerhafte Angaben u.a. der Allergeninformationen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. *Bisher fehlte hierzu die nationale Umsetzung der Bußgeldbewährung der seit 2014 geltenden EU-Verordnung.*

Tatbestand II

Bereits bei drei Kontrollen von Filialen im Jahr 2017 wurde die fehlende oder fehlerhafte Kennzeichnung bzw. Angabe von Stoffen die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen können, thematisiert. U.a. wurde eine Probe wegen der schlechten Lesbarkeit der Informationen zu Stoffen die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, beanstandet. Zudem waren diese Informationen nicht hervorgehoben. Eine Probe „Butter-Kakaogebäck“ wurde wiederum wegen fehlerhafter Kennzeichnung von Stoffen die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, beanstandet. Die aufgeführten Zutaten „Weizenmehl“ und „Butter“ sind Stoffe die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen können und hätten im Zutatenverzeichnis hervorgehoben werden müssen. Dies ist nicht erfolgt. Zudem befand sich auf dem Etikett die Angabe „Allergene: GLUTEN“. Dieser Oberbegriff reicht nicht aus, da die jeweilige Art des Getreides namentlich zu nennen ist.

Ru
Ne
Ke
be
Al
Fa
Ge
Je
Se
ein
Ar
we
ge

Feststellungen/Mängel/Anordnungen:			
Betriebsstätte (allgemein)	V	Feststellungen/Anordnungen	zu beheben bis
Kennzeichnung/Aufmachung	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>- es wurden Kennzeichnungsmängel festgestellt --> es lag zur entnommenen Planprobe Schweden-Apfel-Schnitte nur das Produktinformationsblatt vor, nach bestehender Festlegung haben die Angaben zu Allergenen in einer separaten Liste per ankreuzen zu erfolgen --> bei der entnommenen Probe fehlte das Kennzeichnungsschild am Produkt --> laut Produktinformation wurden die Farbstoffe Chinolingelb und Gelborange verwendet, hier fehlt der Warnhinweis "kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen" --> in den Angaben der Produktinformation wird unter Punkt Inhaltsstoffe Sojalecithin angegeben aber als Allergen jedoch nicht gekennzeichnet --> unter Allergene wird Gluten angegeben ohne genauere Spezifikation wie Weizen Behebung: die Kennzeichnung ist unverzüglich gesetzeskonform zu gestalten</p>	unverzüglich
Maßnahmen:			
Bußgeldverfahren			

ohne **nen**
achsen **ige-**
iesene
dukte.
vesen. **nen-**
ichtig
nicht

- ▶ § 4 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 2 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 i. V. m. § 6 Abs. 4 Nummer 1 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung i. V. m. § 60 Abs. 1 Nr. 26 Buchstabe a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (nicht vorverpackte Lebensmittel)
- ▶ § 5 Absatz 1 Nummer 3 LMIDV i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c Nr. 1169/2011 i. V. m. § 6 Abs. 4 Nummer 2 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung i. V. m. § 60 Abs. 1 Nr. 26 Buchstabe a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (vorverpackte Lebensmittel)
- ▶ Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- ▶ lfd. Nummer 35 und 36 Sächsischer Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Lebensmittelrecht - (50 - 300 € und 100 - 200 €, Wiederholung: 250 - 500 €)

rechtskräftiger



500,00 €

&

Eintragung Gewerbezentralregister

Aktueller Arbeitsstand auf Bundesebene

- PG hat anlässlich 34. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz berichtet (14./15.11.2019)
- BMEL berichtete in dieser Sitzung zum Vergabeverfahren wie folgt: Die Erarbeitung eines Bußgeldkataloges für lebensmittelrechtliche Fallgestaltungen ist ohne Zuarbeit der Länder nicht möglich
- Dem vom Bund beabsichtigten Forschungsvorhaben mussten daher alle Länder zustimmen und gewährleisten, dass die Vor-Ort-Behörden die erforderlichen Daten bereitstellen
- Ohne dem kann eine repräsentative Auswertung als notwendige Basis für die Erarbeitung eines bundesweit einheitlichen Bußgeldkatalogs nicht erfolgen.

Aktueller Arbeitsstand auf Bundesebene

- Bußgeldstudie durch Uni Marburg
- enge Zusammenarbeit mit BVLK e. V.

Zentrales Problem der Studie ist die Zusammensetzung der Bußgeldhöhe bei mehreren Verstößen, wenn die Verstöße nicht einzeln beziffert werden. Es wird bei der späteren Analyse schwer werden, die zusammengefassten Verstöße einzeln zu bewerten.

Daher will die Uni nach der Erfassung der Daten in den Ämtern mithilfe eines Experteninterviews und der Online-Umfrage herausfinden, nach welchem Schema die Behörden bzw. deren Mitarbeiter/innen mehrere Verstöße „berechnen“. Indem Verstöße gegen Hygienevorschriften (insbesondere VO (EG) Nr. 852/2004) den überwiegenden Teil der Erfassung darstellen, ist es vor allem wichtig, diese möglichst differenziert analysieren zu können. Es würde sich insoweit anbieten, vier Szenarien für die Online-Umfrage zu wählen, die aufeinander aufbauen. Es sollte sich dabei möglichst um einfache Sachverhalte handeln, damit die Grundlagen der Berechnung deutlich werden.



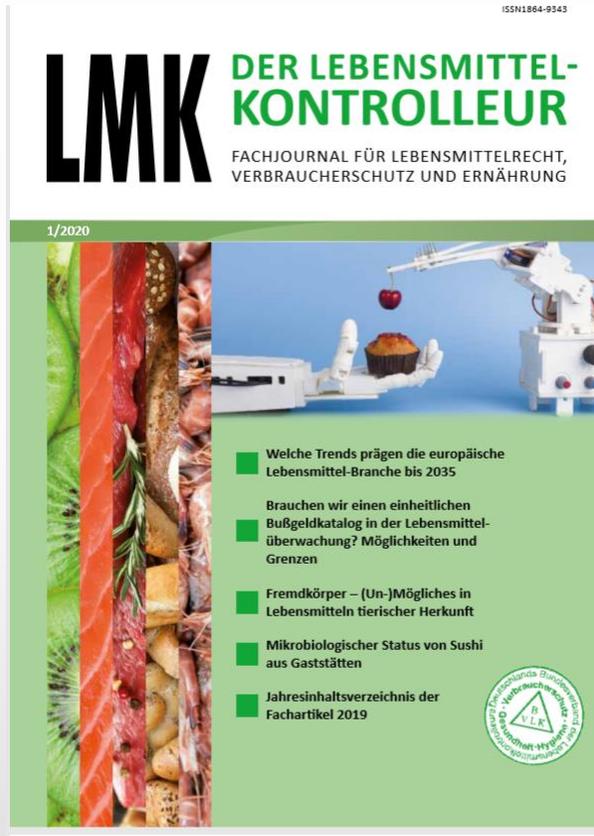
Fazit

Ein umfassender (nicht abschließender) Leitfaden/Bußgeldkatalog sorgt dafür, dass

- die Gefahr, etwas zu übersehen, geringer wird (wobei die Ausübung des Ermessens gewahrt bleibt)
- Sicherstellung einheitliches Verwaltungshandeln innerhalb einer Kommune sowie über Kreis- und Landesgrenze hinaus (auch national und international agierende Unternehmen werden nach einheitlichen Bewertungsmaßstäben kontrolliert)
- Schärfung des risikoorientierten Handelns
- Qualitätssteigerung der amtlichen Lebensmittelüberwachung
- Transparenz behördlichen Handelns steigt

So könnte es aussehen ...

Bußgeldkatalog					
<i>Stand April 2019</i>					
für Ordnungswidrigkeiten im Lebensmittelrecht - (§ 17 Abs. 3 OWiG)					
Lfd. Nr.	Verstoß /Tatbestand	Rechtsnorm	Ahndung	Hinweise	Rahmen in EURO
Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004					
01	Unzureichende Reinigung von Gegenständen, Armaturen und Ausrüstungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. V Nr. 1a	§ 2 Nr. 5 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 a LFGB	Berechnung: 1 Gegenstand: 35 € jeder weitere unsaubere Gegenstand 50 € zusätzlich	35 - 500
02	ekeleerregende, nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 852 Anhang II	§ 3 Satz 1 LMHV i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. I bis XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004	§ 10 Nr. 1 LMHV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	Berechnung: Einzelverstoß: 50 € bei mehreren Verstößen fachlich bewerten und je nach dem Grad der nachteiligen Beeinflussung festlegen	Ausgangskontrolle: 50 - 300 mit Nachkontrollen: 200 - 800 Wiederholung: 500 - 1200
Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002, gegen das LFGB und weitere Produktverordnungen					
03	Inverkehrbringen nicht sicherer LM (Fahrlässigkeit)	Verstoß gegen Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b	§ 60 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 2 Nr. 1 LFGB		
	a) für ein Lebensmittel - Inhaber, Geschäftsführer - Marktleiter - Angestellter, Beauftragter				200 - 500 150 - 300 100 - 200
	b) für jedes weitere Lebensmittel Inhaber, Geschäftsführer, Marktleiter Angestellter, Beauftragter				150 150



Brauchen wir einen
einheitlichen Bußgeldkatalog
in der Lebensmittelüber-
wachung? Möglichkeiten und
Grenzen“

Dr. Stephan Koch, Sächsisches
Ministerium für Soziales und
Verbraucherschutz, Dresden

Empfehlung

Artikel aus RFL 12/2019



Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e. V.



Naundorfer Straße 1

01558 Großenhain

Tel.: 03522 5 28 77 44

Fax: 03522 5 28 77 46

E-Mail: lebensmittelkontrolle@bvlk.de, maik.maschke@bvlk.de

www.lebensmittelkontrolle.de



www.facebook.com/bvlk.de



twitter.com/BVLKeV



<https://bit.ly/3ye7jKt>



0172 - 64 14 99 0



bit.ly/3hVYNah



So...das wird alles aus'm Verkehr gezogen.
Sehen Sie hier: 1955 Beaujolais, schon
60 Jahre abgelaufen, das Gesöff...

Herzlichen Dank...

... für eure Aufmerksamkeit

